



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9213-037382

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr - als Material zu überweisen, soweit es um die Überprüfung der Barrierefreiheit von bereits vorhandenen Umlaufsperrren entsprechend den Untersuchungen der Technischen Universität Dresden geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Vorschriften bezüglich Umlaufsperrren an Bahnübergängen gefordert, um die Sicherheit der Radfahrenden und die Barrierefreiheit für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen zu gewährleisten.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 76 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen elf Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung der Petition wird vorwiegend ausgeführt, es sei notwendig, die Umlaufsperrren zum Schutz für Radfahrende barrierefrei auszugestalten, um auch Menschen mit einem behindertengerechten Dreirad, einem Lastenrad oder einem Radanhänger problemlosen Durchlass zu ermöglichen. Es bedürfe hierfür einer Änderung der Randnummer 23 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 2 Absatz 4 Satz 2 sowie einer Anpassung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Die in Randnummer 23 der VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2 vorgeschriebene lichte Breite solle sich nicht mehr auf einspurige, sondern auf mehrspurige Fahrräder beziehen.

Durch die derzeitige Auslegung der Vorschrift und die damit einhergehende geringere Breite der Umlaufsperrren sei eine Querung für die oben aufgeführten Betroffenen teilweise schwer bis nicht möglich. Die Änderung der Vorschrift leiste einen wichtigen



Beitrag sowohl für die Sicherheit der Radfahrenden als auch für die Gleichstellung von in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen. Die Anpassung sei darüber hinaus auch hinsichtlich der generellen Stärkung des Radverkehrs und seines Schutzes ein wichtiger Schritt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss betont einfühend, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs sowie die gleichberechtigte Teilnahme von in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen am Straßenverkehr für ihn, ebenso wie für die Bundesregierung, wichtige Anliegen sind. Der Ausschuss begrüßt daher grundsätzlich alle auf eine Verbesserung dieser Bedingungen gerichteten Eingaben.

Hinsichtlich der angeregten Änderungen der Randnummer 23 der VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2 geht die Forderung der Petition mit Blick auf das geäußerte Ziel jedoch fehl. Die dort vorzufindenden Vorgaben für die lichte Breite von Radwegen beziehen sich ausschließlich auf die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht durch die Zeichen 237 („Radweg“), 240 („Gemeinsamer Geh- und Radweg“) oder 241 („Getrennter Geh- und Radweg“). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Radwegebenutzungspflicht nur dort angeordnet wird, wo Radfahrenden eine ausreichende Breite zur Verfügung steht. Demgegenüber enthält Randnummer 23 der VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2 keine Vorgaben für die Ausgestaltung von Umlaufsperran Bahnübergängen.

Auch § 11 EBO definiert lediglich die allgemeinen und grundlegenden Anforderungen, die zur Gewährleistung der Sicherheit im Eisenbahnbetrieb einzuhalten sind. Konkrete und detaillierte Vorgaben sind allerdings in der Richtlinie 815.0030 (Bahnübergänge planen und instand halten) verankert, welche auch grundsätzliche Vorgaben für die Ausgestaltung von Umlaufsperran macht.

Da sowohl die Deutsche Bahn AG (DB AG) als auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) das Ziel der Barrierefreiheit verfolgen, sind die Belange mobilitätseingeschränkter Personen



bereits vor Jahren in den Fokus gerückt. Mit der Technischen Mitteilung TM 2012-238 I.NVT 4 „Umlaufsperrn an BÜ für Fußgänger und Radfahrer“ sind die ehemals geltenden Abmessungen von Umlaufsperrn gerade vor dem Hintergrund der Barrierefreiheit geändert worden. So sind bei Neubauten oder umfassenden Umbauten alle Öffnungsweiten und Abstände zwischen den Holmen grundsätzlich mit 1,50 Metern Abstand zu errichten. Nach diesen Maßgaben aufgestellte Umlaufsperrn können in aller Regel auch mit Dreirädern passiert werden. Eine solche benutzerfreundliche Ausgestaltung ist allerdings nicht in allen Fällen örtlich umsetzbar.

Nach Aussage des EBA und der DB AG hätten sich die diesbezügliche Vorschrift der EBO und die Vorgaben der Richtlinie 815.0030 in Zusammenhang mit der TM 2012 238 I.NVT 4 bewährt und bedürften daher aktuell keiner weiteren Anpassung.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss jedoch auf Untersuchungen der Technischen Universität (TU) Dresden aus den Jahren 2010 und 2012 aufmerksam, die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Bahnübergangsregelwerke geben. Im Rahmen von zwei wissenschaftlichen Arbeiten wurde festgestellt, dass das Erfordernis der Barrierefreiheit mit den in der Praxis bestehenden Umlaufsperrn oft nicht erfüllt wird. Eine Lösung der gezeigten Probleme sei nur durch eine grundlegend veränderte Gestaltung von Umlaufsperrn in Verbindung mit neuen Einsatzvorschriften zu erwarten. Unter Berücksichtigung der erzielten Erkenntnisse müsse die Umlaufsperrne künftig stärker als aufmerksamkeitssteigerndes und weniger als hinderndes Element fungieren. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Untersuchungen und Empfehlungen der TU Dresden wird auf den Artikel „Umlaufsperrn im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Barrierefreiheit“ von Christoph Hoefert und Eric Schöne in: EI-Eisenbahningenieur, November 2012

(https://www.bue-experte.de/wp-content/uploads/Umlaufsperrn_EI_2012.pdf),
verwiesen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr - als Material zu überweisen, soweit es um die Überprüfung der Barrierefreiheit von bereits vorhandenen Umlaufsperrn entsprechend den Untersuchungen der Technischen Universität Dresden geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.



Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - Bundesministerium für Digitales und Verkehr - als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.